

Menschenrechte – ein westlicher Exportschlager?

Umstrittene Universalität der Menschenrechte

Lucia Fischer

Wenn der westliche Mensch heute von den Menschenrechten spricht, setzt er eine besondere Art von Rechten voraus, die traditionell durch vier Merkmale bestimmt sind: Menschenrechte sind zunächst *universal*. Sie gründen allein in der Natur des Menschen und seiner unverwechselbaren Würde. Daher müssen sie allen Menschen, unabhängig welcher Nation, welchen Standes, welcher Klasse und in jeder tatsächlichen und denkbaren Situation zustehen. Menschenrechte sind zweitens *individuelle Rechte*: Der einzelne Mensch ist ihr Träger; er gelangt nicht durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, einem Stand oder einer Klasse in den Genuß dieser Rechte, sondern besitzt sie unmittelbar als Individuum. Drittens sind sie *angeborene, vorstaatliche, unveräußerliche Rechte*, unmittelbar erfließend aus der menschlichen Natur. Der Staat kann sie nur anerkennen, nicht verleihen. Zwar bedürfen Menschenrechte der Verankerung in einer Staatsverfassung, um als Grundrechte wirksam zu werden. Sie bleiben aber als moralische Rechte auch dann universal gültig, wenn positives Recht

ihren Schutz nicht sichert. Die Menschenrechte begründen viertens kraft ihres Ursprungs und Charakters (Unterlassungs-) *Ansprüche gegenüber dem Staat*: Sie verlangen vom Staat die Respektierung einer ihm vorausliegenden, persönlichen Freiheitssphäre.¹

Menschenrechte gelten heute normativ überall. Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die nur empfehlenden Charakter besaß, wurden am 19. Dezember 1966 der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verabschiedet. Diese Abkommen sind rechtlich verbindlich. Dennoch werden Menschenrechte von VertreterInnen vieler Kulturen als spezifisches Produkt westlichen Rechtsdenkens abgelehnt. Die Vorstellung des Menschen als sittlich-autonomem Individuum, das der westliche Menschenrechtsbegriff voraussetzt, existiere nicht in Gesellschaften, in denen sich das Individuum als unter eine bestimmte Gruppe (Klasse, Sippe, Stamm, Großfamilie) untergeordnet befreit, der es zunächst Pflichten zu

erbringen hat und von der allein es dann seine Rechte herleitet. Im Westen wird dagegen vielfach angenommen, daß Menschenrechte das Fundament einer universellen, alle Nationen überwölbenden politischen Kultur bilden. Sie müßten uneingeschränkte Gültigkeit besitzen, weil sie jedem Menschen kraft seiner Natur zustehen.

Universalismus

Davon, daß die Menschenrechtsidee aus sich selbst heraus allgemeingültig ist, gehen die VertreterInnen des radikalen Universalismus aus. Sofern es fundamentale Rechte gibt, die jeder Mensch besitzt, weil er ein Mensch ist – Rechte, die er haben muß, um ein Leben, das eines Menschen würdig ist, führen zu können – müßten diese Rechte jedem Individuum unter jeder gegebenen und denkbaren Situation zustehen. Menschenrechte zu relativieren und sie nur unter bestimmten Bedingungen für relevant zu erklären, widerspreche ihrer Idee selbst. Menschenrechte könnten nur universell sein oder sie seien keine Menschenrechte. Die VerfechterInnen dieser Ansicht

gehen davon aus, daß kulturelle und historische Fakten irrelevant für die uneingeschränkte Gültigkeit moralischer Rechte und Normen sind.²

Der radikale Universalismus birgt jedoch die Gefahr eines kulturellen Chauvinismus in sich. Wer bestimmt, was moralisch richtig ist? Wer bestätigt, daß es jedem Menschen kraft seiner Natur zustehende Rechte geben muß?

Die Anerkennung anderslautender Urteile in bezug auf das Verhältnis von Staat und Individuum ist den VertreterInnen des radikalen Universalismus prinzipiell verwehrt. Der fehlende Respekt vor anders ausfallenden ethisch-politischen Entscheidungen zieht Intoleranz nach sich. Kulturelle Gemeinschaften, die ein anderes Bild vom Menschen haben, müssen zwar nicht kritiklos akzeptiert, wohl aber zunächst toleriert werden.

Relativismus

Der ethische Relativismus dagegen beruht auf dem Gedanken, daß der universelle Anspruch der Menschenrechtsidee dem Versuch gleichkomme, eine westliche Denkfigur anderen politisch-historischen Zusammenhängen aufzuoktroyieren. Dem individuellen Gedanken der Menschenrechte stehen danach Denktraditionen gegenüber, in denen der einzelne in einen Pflichtenkodex eingebunden bleibt und als Teil der Gesamtgesellschaft und ihrer Bedürfnisse begriffen wird. Die VertreterInnen des radikalen Relativismus gehen davon aus, daß die Kultur die prinzipielle und unveränderbare Quelle für die Gültigkeit moralischer Normen und Werte ist.³

Die meisten VerfechterInnen dieser These verneinen allerdings nicht die Notwendigkeit einer Menschenrechtsorientierung im weltweiten Maßstab, sondern bezweifeln allein, daß *der im westlichen Ideenkreis definierte Menschenrechtsbegriff* globale Anerkennung finden kann. Die zugrundeliegende Idee, daß politisches Handeln dem Wohle des Menschen dienen solle, habe sich weltweit durchgesetzt. Es sei die konkrete Ausprägung des Menschenrechtsgedankens, die von den sozio-ökonomischen, politischen und kulturellen Bedingungen eines Landes oder einer Weltregion bestimmt werde. Denn andere Kulturen seien zu abweichenden Vorstellungen darüber gelangt, auf welche Art dem Menschen tatsächlich am sinnfälligsten gedient werden kann.⁴

Vor der Berührung und Reibung mit der westlichen Welt läßt sich die Idee der Menschenrechte in nichtwestlichen Kulturen tatsächlich nicht nachweisen.⁵ Diese Tatsache enthebt die Menschenrechtsidee jedoch nicht zwangsläufig ihres universellen Anspruchs. Auch im westlichen politischen Denken hat sie sich erst

langsam im Zuge der Aufklärung herausgebildet: Aus der Fundierung von Pflichten des Königs, der Bindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz und Privilegien für einzelne gesellschaftliche Gruppen entwickelte sich erst allmählich der Gedanke subjektiver individueller Schutz- und später Teilhaberechte eines jeden Menschen.

Außerwestliche politische und geistige Traditionen weisen zudem Berührungspunkte mit der Menschenrechtsidee auf: In islamischen, indischen, chinesischen, japanischen und afrikanischen Staatsvorstellungen herrscht Übereinstimmung über das Ziel, daß staatliche Ordnung und politische Herrschaft dem Wohl des Menschen dienen sollen und nicht ein funktionaler Selbstzweck der Machtausübung sind. Dem Wohl des Menschen verpflichtet zu sein bedeutet, seine Würde anzuerkennen. Der Gedanke der Menschenwürde kann also universeller Anerkennung im politischen Denken verschiedenster Kulturkreise gewiß sein.

Der zweite Berührungspunkt mit der Menschenrechtsidee liegt im Prinzip der Herrschaftsbegrenzung – keine außerwestliche politische Denktradition spricht sich für absolute und unumschränkte Herrschaft aus. So bewirkt vor allem der Glaube an eine religiöse Autorität eine Beschränkung politischer Herrschaft: Im Islam wird der Wille Allahs als oberste und letzte Quelle der Macht anerkannt, im Christentum der Wille Gottes. Im hinduistischen Kulturkreis wird mit Brahma der Welterschöpfer und im Buddhismus die kosmische Autorität des ins Nirvana aufgestiegenen Buddha vor die menschliche Macht gestellt.⁶ Es existieren also durchaus Gemeinsamkeiten.

Stutzig macht zudem, daß kultureller Relativismus oft von korrupten Regimen und solchen wirtschaftlichen oder politischen Eliten propagiert wird, welche ihre Tradition längst hinter sich gelassen haben und ihr Leben an westlichen Maßstäben ausrichten. Die Argumentation mit den kulturellen Traditionen dient hier meist nicht den Bedürfnissen der breiten

Bevölkerungsmasse, sondern wird vorgeschoben, um Unterdrückungsinstrumente wie Folter oder Standgerichte zu rechtfertigen. Gerade solche Regimes unterdrücken oft auf grausame Weise lokale Gebräuche, so daß ihre Berufung auf den kulturellen Relativismus nicht immer glaubhaft erscheint.⁷

Jack Donally, Vertreter eines relativen Universalismus, behauptet, daß Menschenrechte sowieso der beste Weg seien, um sowohl individuelle als auch Gruppenrechte, also das Recht einer kulturellen Gemeinschaft auf Bewahrung ihrer Identität, zu schützen. Wenn Angehörige einer traditionellen Gesellschaft ihre individuellen Menschenrechte in einer Weise ausüben, die den auf Gemeinschaft aufbauenden Werten und Normen widerspricht, ist die Integrität der Gruppe und damit deren ursprüngliche Kultur bedroht. Haben nun die einen Mitglieder dieser Gesellschaft den Wunsch, nach Menschenrechten im westlichen Sinne zu leben, während den anderen die Bewahrung der kulturellen Wurzeln wichtiger ist, sollte nach Donelly der Ausübung der Menschenrechte Priorität eingeräumt werden. Andernfalls würden die nach menschenrechtlicher Freiheit Verlangenden unterdrückt und die überkommene Lebensweise nur künstlich und gegen den Willen zumindest einiger ihrer Mitglieder am Leben erhalten werden. Gehe eine

Tradition nur an der freien

Ausübung von Menschenrechten durch (einige)

ihrer Mitglieder zugrunde, sei dies

ethisch vertretbar, vielleicht sogar notwendig. Eine Kultur,

die nur um den Preis der systematischen Unterdrückung des Willens (einiger)

ihrer Mitglieder bestehen bleibt, kann nach Donellys Auffassung heutzutage nicht mehr toleriert werden. Nur in dem Fall, daß alle Individuen an ihrer Identität als Gruppenangehörige festhalten und den ursprünglichen Werten gemäß, ohne Menschenrechte zu beanspruchen, leben wollen, müsse genau diese Wahl toleriert werden. Gerade die Entscheidung, ein Menschenrecht nicht in Anspruch zu nehmen, wird von dem entsprechenden Menschenrecht aber geschützt; individuelle Menschenrech-

Anmerkungen:

- 1 Maier 1991, 11 f.
- 2 vgl. Kühnhardt 1987, 287, 327.
- 3 vgl. Kühnhardt 1987, 285 f.
- 4 Kühnhardt 1987, 38, 286 f.
- 5 vgl. Kühnhardt 1987, 281-285 m. w. N.
- 6 Kühnhardt 1987, 291 ff.
- 7 Donelly 1989, 119 ff.



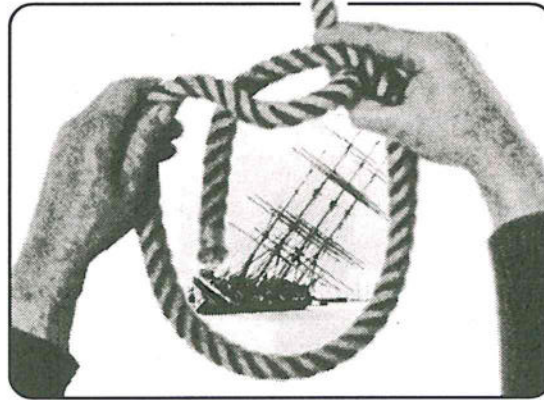
te garantieren den autonomen Individuen, ihre persönlich bevorzugte Lebensweise zu wählen. Also wird auch die Entscheidung, einer traditionellen antiindividualistischen Kultur gemäß zu leben, von der universellen Geltung der Menschenrechte umfaßt.⁸

Vermittelnde Positionen

Neben den Positionen des radikalen Universalismus und des radikalen Relativismus sind viele differenzierte Ansätze entwickelt worden. Die meisten versuchen, bestimmte Kategorien von Menschenrechten zu bestimmen, die jedem Menschen einfach aufgrund seines Menschseins zustehen müssen, sowie solche Kategorien von Rechten, die je nach den kulturellen Gegebenheiten verschieden interpretiert werden können. So erkennen die meisten VertreterInnen eines „relativen Universalismus“ bzw. „eingeschränkten kulturellen Relativismus“ die Rechte der Art. 1–11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als für jedes Individuum bedingungslos gültig an: die Menschenwürde, das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, das Verbot von Sklaverei und Folter, willkürlicher Verhaftung und Landesverweis, der Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson und derjenige auf unparteiischen Rechtsschutz.⁹ Weniger Einigkeit besteht bei den Rechten auf Meinungsfreiheit, Gewissensfreiheit, Redefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Während manche diese Kategorie von Rechten als kausalen Ausfluß des Rechts auf Leben und Unversehrtheit der Person ansehen, weil das Denken des Menschen sowie der Ausdruck des Gedachten zum Wesen des Menschen wie der Körper selbst gehören,¹⁰ gehen andere davon aus, daß diese Rechte zu ihrer Ausübung autonome Individuen voraussetzen, die in den meisten zeitgenössischen Gesellschaften existieren, nicht jedoch in kulturellen Gemeinschaften, in denen Menschen sich über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und weniger über ihre eigene Identität definieren.¹¹ Allerdings ist nicht einsichtig, warum nicht auch ein stark gruppenorientierter Mensch eine ernstzunehmende Meinung haben und äußern können sollte.

Soziale und materielle Grundbedürfnisse, die zu einem Leben in Würde und als vollwertiges Glied der Gesellschaft notwendig sind, wie Nahrungsversorgung, Gesundheitssicherung, Wohnung und Kleidung, müßten universell sein, weil ohne deren Erfüllung Menschsein nicht möglich ist. Diese Ansprüche werden allerdings eher als Ausfluß des Rechts auf Leben betrachtet.¹² Wirtschaftliche und soziale Menschenrechte im engeren Sinne, die die dritte Kategorie

von Rechten stellen, wie z. B. das Recht auf Arbeit, auf humane Arbeitsbedingungen, das Recht auf bezahlten Urlaub und andere soziale Sicherheiten, könnten nicht aus der Wesensnatur des Menschen abgeleitet werden, sondern seien an das Wesen und den Entwicklungsstand eines Staates und dessen Volkswirtschaft gebunden. Zwar könne nur die Verbindung von negativer Freiheit (Schutz vor Eingriffen des Staates in die individuelle Freiheit) und positiver Freiheit (Anspruch auf Teilhabe am sozialen und politischen Leben) den Freiheitsbegriff in seiner Totalität erfassen – beide Freiheitsbegriffe erfüllen sich erst im Zusammen-



wirken. Da aber wirtschaftliche und soziale Rechte der spezifische Ausfluß und Ausdruck einer historischen Entwicklungsstufe sind, könnten sie kein zeit- und raumübergreifendes Menschenrecht sein, sondern nur ein menschliches Bedürfnis.¹³

Manche erklären das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip als vierte fundamentale Menschenrechtskategorie. Ein unparteiisches Rechtswesen und eine politische Verfassungsordnung, die auf Gewaltenteilung und Teilhabe eines jeden Bürgers/einer jeden Bürgerin gründen, seien Voraussetzungen, um den Menschen vor willkürlichen Zugriffen auf seine Person zu schützen.¹⁴

Die erläuterten Ansätze befriedigen u. a. deshalb nicht, weil sich nicht fundiert auf die dem Streit zugrundeliegende Frage eingehen, wie relevant bzw. irrelevant Kultur für die universelle Gültigkeit moralischer Rechte und Normen sind.

Was kann aus alledem gefolgert werden?

Von einem ganz anderen Punkt aus stellt Hannah Arendt die Universalität der Menschenrechte in Frage: ihr zufolge sind die Menschenrechte, zu deren Proklamation es unzähliger Jahrtausende bedurft hatte, auch heute und in westlichen Gesellschaften faktisch keineswegs

unabhängig und unveräußerlich. Dies wurde in dem Augenblick offensichtlich, als im Zuge des zweiten Weltkriegs auf einmal Scharen von Menschen staatenlos wurden, wie z. B. die Juden und die russischen Flüchtlinge. Da stellte sich heraus, daß sich kein Mensch seiner elementaren Rechte sicher sein kann, wo diese nicht von einem Staat geschützt werden, dessen Oberhoheit mensch durch Geburt oder internationale Zugehörigkeit untersteht. Hannah Arendt schließt daraus, daß es nur ein einziges Menschenrecht geben könne: das Recht, Rechte zu haben – das Recht also, in einem Staat zu leben und gemäß dessen Gesetzen als rechtskräftige Person behandelt zu werden.¹⁵

Hannah Arendts Kritik an der Konzeption universal gültiger Menschenrechte holt uns auf den Boden der Tatsachen zurück, indem sie uns daran erinnert, daß Menschenrechte keine idealistische Phrase bleiben dürfen. Sie können nur von Menschen garantiert werden, und der Streit um ihre universelle Geltung erscheint sinnlos, solange die Mächtigen dieser Erde ohnehin nicht dazu bereit sind, sie zu achten. Auf der anderen Seite unterstützt der Gedanke der universellen Geltung der

Menschenrechte gerade diejenigen, die die Einhaltung von Menschenrechten in Ländern fordern, in denen sie mißachtet und/oder verbal abgelehnt werden. Er erhöht den moralischen Druck auf Regime, die Menschenrechte durch Wort und Tat mit den Füßen treten. Daher sollte die theoretische Diskussion um die universelle oder relative Geltung der Menschenrechte weitergeführt werden, auch wenn sie manchmal ausweglos erscheint.

Lucia Fischer studiert Jura in Göttingen und lebt zur Zeit in Salamanca.

Anmerkungen:

- 8 Donnelly 1989, 151 ff.
- 9 vgl. Kühnhardt 1987, 329 ff. m. w. N.; Donnelly, 122 f.
- 10 Kühnhardt 1987, 331.
- 11 Donnelly 1989, 123.
- 12 Kühnhardt 1987, 331.
- 13 vgl. Kühnhardt 1987, 337 ff., Donnelly 1989, 123.
- 14 vgl. Kühnhardt 1987, 331 f.
- 15 Arendt 1958, 452–470.

Literatur:

- Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, 1958.
 Donnelly, Jack, Universal Human Rights in Theory and Practice, 1989.
 Kühnhardt, Ludger, Die Universalität der Menschenrechte, 1987.
 Maier, Hans, Wie universal sind die Menschenrechte?, 1997.